

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Allgemeines:

Die Fa. KUHN-Ladetechnik GmbH arbeitet ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Kaufvertrages und - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird - auch allfälliger künftiger Verträge z.B. über Reparaturen, Ersatzteile, Zusatzgeräte, Service usw. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unzulässig oder nichtig sein, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unzulässigen bzw. unwirksamen Bestimmungen treten jene Bestimmungen, die diesen im wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommen. Im Folgenden wird die Fa. KUHN-Ladetechnik GmbH nur mehr kurz als „KUHN“, der jeweilige Vertragspartner als „Käufer“ bezeichnet. Als Erfüllungsort wird Vöcklabruck vereinbart.

Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. KUHN gibt dem Käufer hiermit bekannt, dass seine Daten mittels EDV-Anlage automatisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Automatisierung des Schrift- und Zahlungsverkehrs. Der Käufer erteilt hiermit seine Zustimmung zur Erfassung und Bearbeitung seiner im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr mit KUHN erfassten Daten.

Vertreter und/oder Handelsagenturen sind nicht berechtigt für KUHN rechtsverbindlich zu zeichnen oder Geld in Empfang zu nehmen.

2. Preise:

Die Preise sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Nettopreise ab Lieferwerk ohne Umsatzsteuer und ohne Verpackung. Sie gelten vorbehaltlich von Preiserhöhungen durch das Lieferwerk, der Erhöhung von Zöllen, der Änderung offizieller Wechselkurse und sonstigen Einfuhrspesen und Steuern. Alle Nebenkosten des Vertrages gehen zu Lasten des Käufers.

3. Zahlungsbedingungen:

Falls nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis bei Bekanntgabe der Lieferbereitschaft am Erfüllungsort, spätestens bei Lieferung zu bezahlen. KUHN ist berechtigt die Übergabe bis zum Erhalt des Kaufpreises (bar oder Guthrift auf Bankkonto) zu verweigern. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung und diesfalls nur zahlungshalber an Erfüllung statt angenommen. Sollte der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises oder mit der Annahme des Kaufgegenstandes - aus welchen Gründen immer - in Verzug geraten, verpflichtet er sich, Verzugszinsen in Höhe von 1,25% pro Monat zu bezahlen. KUHN ist im Verzugfall berechtigt, bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt aller Zinsen und Spesen jede Leistung (als auch z.B. Verbesserungsarbeiten zur Erfüllung der Gewährleistung u.ä.) zu verweigern und in seinem Gewahrsam befindliche Waren zurückzubehalten.

Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sonstige Nebenforderungen und Zinsen und erst dann auf das Kapital angerechnet. Falls ein Teil der Forderungen von KUHN bereits gerichtlich geltend gemacht ist und ein anderer Teil noch nicht, so werden Teilzahlungen - in der angegebenen Reihenfolge - jedenfalls zuerst auf die noch nicht gerichtsanhängigen Forderungen angerechnet.

Der Käufer verpflichtet sich, im Fall des Verzuges alle mit der Einbringung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen verbundenen Mahnspesen(in tarifmäßiger Höhe gemäß dem jeweiligen RATG), Barauslagen und sonstige Kosten in voller Höhe zu ersetzen und KUHN in jedem Fall für die aus der Eintreibung der Forderungen entstandenen Kosten schad- und klaglos zu halten.

Sollte aufgrund des Annahme- und/oder Leistungsverzuges des Käufers dieser Vertrag aufgelöst werden, ist KUHN berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Käufers eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 20% des Kaufpreises zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche (insbesondere der volle Ersatz für nicht marktgängige Waren oder Sonderanfertigungen in voller Höhe) bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist KUHN berechtigt, für jeden Zeitraum in dem der Kaufgegenstand dem Käufer zur Verfügung stand (also vom Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an KUHN), ein Benützungsentgelt von 5 % des Kaufpreises pro Monat in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mietverträge (AVB-M) als zusätzlich vereinbart.

Der Käufer ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen Gegenforderungen (z.B. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche) zurückzuhalten. Gegen Ansprüche von KUHN können nur fällige Gegenforderungen des Käufers aufgerechnet werden, die unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

Wird dem Käufer das Recht eingeräumt, seine Schuld in Teilzahlungen zu leisten, so tritt Terminverlust bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung von nur einer Rate ein. Diesfalls ist KUHN berechtigt, die sofortige Entrichtung der gesamten offenen Schuld zuzüglich der vereinbarten Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit zu fordern.

4. Eigentumsrecht:

Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Betriebskosten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KUHN zulässig. Diesfalls tritt der Käufer schon jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten erwachsen, an KUHN ab. Der Käufer verpflichtet sich, den Dritten von dieser Abtretung unverzüglich zu verständigen und auch einen entsprechenden Vermerk in seine Bücher aufzunehmen. Über Verlangen von KUHN ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die Weiterveräußerung (Rechnungen, Lieferscheine, Zahlungsbelege usw.) KUHN zu übergeben und über alle ausstehenden Forderungen sofort Rechnung zu legen. Auch KUHN selbst ist berechtigt, im Falle der Weiterveräußerung den Dritten von der vereinbarten Abtretung zu verständigen. Auch im Falle der Montage auf einen LKW oder auf einem sonstigen Fahrzeug bleibt der Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen im Eigentum von KUHN. Sollte dies rechtlich unmöglich sein, erwirbt KUHN entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes Miteigentum an dem jeweiligen Fahrzeug.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern und die Versicherungssumme zugunsten von KUHN zu vinkulieren.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und die erforderlichen Reparaturen und Servicearbeiten sofort und fachgerecht ausführen zu lassen.

Für den Fall, dass sich das/die Geräte nach Rücknahme durch KUHN in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist KUHN berechtigt, die/das Gerät auf Kosten des Käufers in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, bzw. versetzen zu lassen, wobei die Übernahme des Gerätes erst dann als erfolgt gilt, wenn dieser Zustand wieder hergestellt ist. Für den Fall des Verkaufes bzw. der Pfändung des Kaufgegenstandes bzw. des Gegenstandes, auf dem der Kaufgegenstand montiert ist, verpflichtet sich der Käufer KUHN sofort telefonisch und schriftlich zu verständigen. Er trägt in diesem Fall alle zur Durchsetzung der Ansprüche von KUHN aufgelaufenen Kosten und Barauslagen. (zB Erhebungen, Interventionen, Exszindierungsklagen usw.) Sollte der Kaufgegenstand bzw. das Gerät auf dem der Kaufgegenstand montiert ist, von einer Pfändung für eine Forderung von KUHN erfasst werden, bedeutet dies keinen Verzicht auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt und bleibt dieser trotz Pfändung in vollem Umfang aufrecht, das heißt, dass der diesbezügliche Exszindierungsanspruch von KUHN in vollem Umfang aufrecht bleibt.

Sofern KUHN nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt, bleibt der Vertrag auch bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch KUHN aufrecht. KUHN ist weiterhin berechtigt, vom Käufer die Bezahlung des gesamten Kaufpreises zu verlangen. KUHN hat im Falle der Rückabwicklung den Zeitwert zu ermitteln und dem Käufer bekannt zu geben.

Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erteilt der Käufer KUHN hiermit ausdrücklich unwiderruflich die Erlaubnis, seine Grundstücke, Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten, wo sich der Kaufgegenstand befindet oder befinden könnte, zum Zwecke der Rückholung zu betreten. Der Käufer erklärt ausdrücklich daraus keinerlei Rechtsfolgen welcher Art immer abzuleiten.

Der Käufer ist über Aufforderung von KUHN zur sofortigen Mitteilung des jeweiligen Standortes des/der Geräte und für den Fall des Zuwiderhandelns zum Ersatz sämtlicher mit der Standortermittlung verbundenen Kos-

ten und Barauslagen verpflichtet.

Die im Falle des Zahlungsverzuges mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes verbundenen Kosten und Barauslagen (Aufenthaltsermittlung, Abschleppung, Transport, Aufsperrung usw.) sind in voller Höhe vom Käufer zu tragen.

5. Lieferung:

Die Lieferfristen setzen die pünktliche Einhaltung aller Verbindlichkeiten auf Käuferseite voraus. Dies gilt insbesondere für alle Zahlungen und sonstigen von der Käuferseite zu leistenden vertraglichen Voraussetzungen für die Lieferung durch KUHN. Im Falle von Auftragsänderungen bzw. Modifikationen des Kaufgegenstandes beginnen die Lieferzeiten von Neuem zu laufen. Der Liefertermin wird von KUHN nach Möglichkeit eingehalten, ist jedoch unverbindlich. Der Käufer bleibt auch danach zur Annahme verpflichtet. Erst nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Käufer schriftlich gesetzten zumindest sechsmonatigen Nachfrist ist dieser berechtigt seinerseits den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Verladung, Transport, Entladung und Versand erfolgen auf Gefahr und Kosten des Käufers. KUHN behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch nicht grundlegend geändert wird. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistung, Gewicht, Betriebskosten, Geschwindigkeit usw. sind als Näherungswerte zu betrachten.

Wenn vor der Übergabe beim Käufer Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Einbringlichkeit der Forderungen gefährden, so ist KUHN berechtigt, Barzahlung binnen einer Woche oder Sicherstellung zu verlangen. Kommt der Käufer dieser Forderung nicht nach, so ist KUHN berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz bzw. eine Stornogebühr gemäß Pkt. 3. zu fordern. Diesfalls trifft KUHN auch keinerlei Ersatzpflicht aus welchem Rechtsgrund auch immer.

6. Erfüllungs- und Übernahmebedingungen:

Der Käufer hat den Kaufgegenstand sogleich nach Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

Auch bei einer vereinbarten freien Lieferung oder Abholung geht die Gefahr sofort ab Lager auf den Käufer über. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Ruft der Käufer die Ware nicht binnen der vereinbarten Frist ab oder lehnt er die Annahme der angebotenen Waren ab, so ist der Anspruch auf Lieferung/Ausfolgung der Ware erloschen. KUHN ist diesfalls berechtigt, die Herausgabe der Ware aus dem Lager nur mehr Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten Kaufpreises samt aller Nebenforderungen (Schadenersatz, Lagerentgelt, Bankspesen usw.) zu leisten. Als Schadenersatz wird für diesen Fall 20% des Bruttokaufpreises vereinbart. Darüber hinausgehende Ansprüche von KUHN bleiben davon unberührt.

7. Gewährleistung:

KUHN leistet grundsätzlich bei Neugeräten innerhalb von sechs Monaten ab Auslieferung vom Werk bzw. Meldung der Auslieferungsbereitschaft Gewähr.

Dabei soll die Beweislastregelung des § 924 ABGB keine Anwendung finden, das heißt, dass bei Auftreten eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht vermutet wird, dass dieser schon bei Übergabe bestanden hat und dass der Beweis für diesen Umstand dem Käufer obliegt. Gebrauchte Geräte stehen dem Käufer vor Vertragsabschluss zu eingehenden Probefahrten und/oder Inbetriebnahme zur Verfügung. Für gebrauchte Geräte sind Gewährleistungs-, Verbesserungs- und Schadenersatzansprüche aller Art ausgeschlossen.

Bei Geräten, die der Käufer vorher gemietet hatte, beginnt der Lauf der Gewährleistungs- und Garantiefristen mit dem Zeitpunkt der Übernahme zur Miete durch den Käufer. Die Gewährleistung von KUHN bezieht sich nur auf die vom Käufer genannten Einsatzbedingungen. Von KUHN wird keine Gewähr dafür geleistet, dass der Kaufgegenstand auch bei geänderten Einsatzbedingungen den neuen Anforderungen entspricht.

Gewährleistungsansprüche sind am Erfüllungsort zu erfüllen, wobei KUHN die Wahl zwischen Hauptsitz und Ort einer Zweigniederlassung hat.

Zusätzliche Garantieverpflichtungen erfüllt das Herstellerwerk; KUHN wird den Käufer dabei nach Möglichkeit unterstützen.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren sofort und vollständig zu untersuchen. Dabei festgestellte oder später auftretende Mängel hat er KUHN binnen drei Tagen telefonisch und mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, so verliert er sämtliche Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche, soweit sie diese Mängel betreffen, bzw. damit im Zusammenhang stehen.

Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn an der Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile Veränderungen durchgeführt werden. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist Voraussetzung, dass der Käufer alle Vorschriften des Lieferwerkes und/oder KUHN über die Behandlung vollinhaltlich befolgt und den/die Kaufgegenstände pfleglich verwendet hat. Der Käufer ist im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, KUHN zur Verbesserung eine Frist von zumindest sechs Wochen ab der Übergabe des/der Geräte bzw. dem Beginn der Mängelbehebung vor Ort einzuräumen. Ansprüche auf Preisminderung oder Wandlung hat er nur unter der Voraussetzung, dass alle innerhalb dieser Frist durchgeführten Verbesserungsversuche KUHNs ergebnislos geblieben sind. Der Käufer verpflichtet sich KUHN bei der Durchführung von Gewährleistungsverpflichtungen nach Tunlichkeit zu unterstützen und alle Weisungen KUHNs zu beachten.

Schadenersatzansprüche gegenüber KUHN sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten KUHNs zurückzuführen sind. Insbesondere haftet KUHN nicht für Schäden, die auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung im In- oder Ausland zurückzuführen oder durch Störungen im Betrieb des Käufers verursacht wurden.

Bei der Entfernung von Plomben an den Überdruckventilen von Kränen erlischt jede Garantie und sonstige Gewährleistung. KUHN ist berechtigt, die Mängelbehebung zu verweigern solange der Käufer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Festgehalten wird, dass das/die Geräte vom Käufer im Rahmen seines Unternehmens angeschafft worden sind und in diesem auch überwiegend verwendet werden sollen. Im Übrigen ist jede Ersatzpflicht KUHNs aus welchem Rechtsgrund auch immer (also auch auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und seiner Nachfolge bzw. Ergänzungsbestimmungen) ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sich aus dem AVB nichts anderes ergibt.

8. Konkurs des Käufers:

Im Falle der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleiches über das Vermögen des Käufers und des zu diesem Zeitpunkt Bestehens einer offenen Forderung ist KUHN zur Wandlung berechtigt.

Die Rückabwicklung erfolgt in der Weise, dass der Kaufgegenstand binnen einer Woche nach Abgabe der Wandlungserklärung nach Wahl von KUHN an den Erfüllungsort bzw. einer der Zweigniederlassungen von KUHN zurückgestellt werden muss.

Die Verpflichtung der Rückstellungen steht durch die Abgabe der Wandlungserklärung und ist im Falle des Konkurses des Käufers die Rückstellungsverpflichtung eine Verpflichtung der Masse. Für die Benützung der Geräte über den Anlass zur Wandlungserklärung durch KUHN hinaus, aus welchem Grunde immer, insbesondere in Anwendung der Bestimmung des § 11 KO gilt ein monatliches Benützungsentgelt von 5 % des Bruttoverkaufspreises als angemessen und vereinbart.

9. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg vereinbart.

10. Beendigung der Geschäftsverbindung:

Die AVB gelten auch nach Auflösung des Vertrages bis zur völligen Abwicklung der Geschäftsverbindung.